

**Sechstes Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.**

Vom 6. Juni 1994.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13) wird wie folgt geändert:

- In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Forschungsvorhaben“ durch das Wort „Forschungsergebnissen“ ersetzt.
- In § 32 Abs. 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Für die in Satz 2 Nr. 3 genannten Bewerbergruppen können in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 25. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1994 (Nds. GVBl. S. 143), besondere Quoten vorgesehen werden.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

- § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 75 a Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist außer-in den Fällen des § 75 b Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ferner nicht anzuwenden auf Vergütungen der Angehörigen der Professorengruppe für

- Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule,
- Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
- Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlaßt werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,
- künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen,
- Architekten- und Ingenieurleistungen.

Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung (§ 75 e des Niedersächsischen Beamtengesetzes) abzuliefern, jedoch nicht mehr als

- der sich aus § 75 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes ergebende Betrag,
- die Hälfte des Betrags, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind,
- 25 vom Hundert des Betrags der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder der Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung. Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten gleichgestellt.“

- § 145 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Übersteigen die Zuwendungen, die für den laufenden Betrieb eines Studentenwerks im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 nach dessen Erläuterungen im Rahmen der institutionellen Förderung (Kapitel 06 05 Titel 684 66) veranschlagt waren, den Finanzhilfebetrags, der sich aus den Absätzen 1 bis 5 jeweils ergibt, so erhält das Studentenwerk in Höhe der Differenz einen Ausgleichsbetrag, bis der Finanzhilfebetrags infolge seiner Veränderung gemäß Absatz 5 den Betrag der für das Haushaltsjahr 1993 veranschlagten Zuwendungen erreicht.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- Artikel I Nr. 3 hinsichtlich des § 63 Abs. 4 Satz 1 und Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1994,

- Artikel I Nr. 3 hinsichtlich des § 63 Abs. 4 Satz 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1986

in Kraft.

Hannover, den 6. Juni 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

**Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel II

Änderung

des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 20 wird folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21. die Hochschule Vechta.“

bb) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22.

- Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Hochschule Vechta gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den §§ 147 und 148 etwas anderes ergibt.“

- § 43 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule oder der Fachbereiche beschränkt.“

- § 45 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- § 82 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Senat.“

- § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134

Vermögen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, gehören Vermögensgegenstände, die von der Hochschule erworben worden sind oder erworben werden, zum Vermögen des Landes.

(2) Die Hochschule kann durch Satzung bestimmen, daß ein Körperschaftshaushalt geführt und Körperschaftsvermögen gebildet wird, wenn zu erwarten ist, daß ihr dafür nennenswerte Zuwendungen gemacht werden. Zuwendungen Dritter werden dem Körperschaftsvermögen zugeführt, es sei denn, daß

- es sich um Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhaltener Einrichtungen handelt,
- der Zuwendungsgeber die Zuführung in das Körperschaftsvermögen ausgeschlossen hat oder

- die Zuwendung unmittelbar bestimmten Zwecken im Rahmen der Aufgaben der Hochschule dienen soll.

Das Ministerium kann Ausnahmen von Satz 2 Nr. 1 zulassen; dies gilt nicht, wenn die Zuwendung davon abhängig ist, daß sie durch Haushaltsmittel des Landes ergänzt wird.

(3) Führt die Hochschule einen Körperschaftshaushalt, so stellt der Senat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan oder einen Wirtschaftsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht genehmigt, so können bis zur Genehmigung alle Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen; im übrigen bedürfen Ausgaben bis zur Genehmigung der Einwilligung des Ministeriums.

(4) Zu Lasten des Körperschaftshaushalts dürfen folgende Rechtsgeschäfte nicht vorgenommen werden:

- die Aufnahme von Darlehen,
- der Abschluß von Dienstverträgen,
- der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
- die Errichtung von Stiftungen und die Schaffung von Sondervermögen,
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
- die Annahme von Zuwendungen, die mit einer ihren Wert übersteigenden Last verknüpft sind oder darüber hinausgehende Ausgaben zur Folge haben.

(5) Soweit Einnahmen aus dem Körperschaftshaushalt zur Erfüllung bestimmter Zwecke eingesetzt werden sollen, für die zugleich Sachmittel des Landeshaushalts einzusetzen sind, sind sie dem Landeshaushalt zuzuführen.

(6) Die näheren Vorschriften trifft die Hochschule in der Satzung nach Absatz 2 Satz 1. Diese legt insbesondere fest, welcher Stelle die Prüfung der Rechnungen nach § 109 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung obliegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium; § 80 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- Die §§ 147 und 148 erhalten folgende Fassung:

„§ 147

Besondere Bestimmungen
für die Hochschule Vechta

(1) Für die Hochschule Vechta wird ein aus 13 Mitgliedern bestehender Hochschulrat gebildet, dessen Mitglieder vom Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Berufung der Mitglieder bedarf, außer im Falle der erstmaligen Berufung des Hochschulrats, seiner Zustimmung. Je drei der Mitglieder werden von der Katholischen Kirche und dem Senat der Hochschule vorgeschlagen. Bei der Bildung sollen auch Vertreterinnen oder Vertreter aus der Region berücksichtigt werden. Die Berufungsvorschläge und -entscheidungen sollen Frauen angemessen berücksichtigen. Die Mitglieder des Hochschulrats müssen mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sein, davon mindestens drei Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung, ins-

besondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege oder im kirchlichen Bereich; sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein. Sie sind an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.

(2) Mit einer Mehrheit von zehn Mitgliedern kann der Hochschulrat aus wichtigem Grunde die Abberufung eines Mitgliedes verlangen.

(3) Dem Hochschulrat obliegt

1. die Mitwirkung an den in § 5 Abs. 1 bis 3 und § 9 genannten Aufgaben, insbesondere an der Entwicklung der Hochschule und an der Studienreform,
2. die Aufsicht über die Hochschule hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 78 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 7 und 10,
3. die Beschlußfassung über Genehmigungen nach § 80 Abs. 4; ihm stehen insoweit die Befugnisse nach § 80 Abs. 5 Satz 1 und 2 im Rahmen der bestehenden Finanzausstattung der Hochschule zu.

Vorschläge der Hochschule zur Widmung von Professorenstellen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Dieser kann zu den Berufungsvorschlägen der Hochschule eine Stellungnahme abgeben.

(4) Das Ministerium soll seine Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des Hochschulrats

1. nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezüglich der Aufgaben der Hochschule nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 auf eine allgemeine Organ- und Wirtschaftsaufsicht,
2. nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 auf die Rechtsaufsicht einschließlich der Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

beschränken. Es kann auch insoweit Beschlüsse des Hochschulrats im Aufsichtswege aufheben, abändern oder anordnen, wenn dies zur Wahrung staatlicher Belange erforderlich ist. § 75 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Leitung der Hochschule, die Frauenbeauftragte sowie eine Vertretung der Studentenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 7 die erneute Beratung einer Angelegenheit durch den Hochschulrat verlangen.

(6) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(7) Das Ministerium kann anordnen, daß die Hochschule als Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung geführt wird.

§ 148

Besondere Bestimmungen für die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichneten Institute

(1) Das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichnete Institut der Hochschule Vechta nimmt für sein Fachgebiet an Stelle des Fachbereichs die Aufgaben nach § 52 und nach § 105 Abs. 2 und 5 bis 7 wahr. Die Organe des Instituts werden durch Satzung bestimmt. Diese bedarf der Genehmigung des Hochschulrats; § 80 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium kann von der Universität Osnabrück die Errichtung eines dem Absatz 1 entsprechenden Instituts verlangen, wenn nicht bis zum 1. Januar 1996 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta wirksam geworden ist, in der das erforderliche Zusammenwirken zur Sicherung des Lehrangebots gewährleistet wird. Die Ko-

operationsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums, die aus Rechtsgründen sowie aus den in § 80 Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen versagt werden kann."

7. § 149 wird gestrichen.